



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 31.05.2017

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 C V „Industriegebiet Süd“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	82 - 83
2. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Südstraße / Friedhofstraße - gemäß § 25 BauGB	84 - 87
3. Bekanntmachung: Erweiterung des Umlegungsgebietes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, Ordnungs-Nr. XIV	88
4. Bekanntmachung: Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungs- regelungen im Industriegebiet Süd (Ordnungs-Nr. XIV / 3, 16 und 16a)	89
5. Bekanntmachung: Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungs- regelungen im Industriegebiet Süd (Ordnungs-Nr. XIV / 4, 16 und 16a)	90
6. Bekanntmachung: Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungs- regelungen im Industriegebiet Süd (Ordnungs-Nr. XIV / 4, 18 und 18a)	91

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

7. Bekanntmachung:	Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungs- regelungen im Industriegebiet Süd (Ordnungs-Nr. XIV / 22, 16 und 16a)	92
8. Bekanntmachung:	Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungs- regelungen im Industriegebiet Süd (Ordnungs-Nr. XIV / 22, 18 und 18a)	93
9. Bekanntmachung:	Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungs- regelungen im Industriegebiet Süd (Ordnungs-Nr. XIV / 23, 16 und 16a)	94
10. Bekanntmachung:	Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungs- regelungen im Industriegebiet Süd (Ordnungs-Nr. XIV / 23, 18 und 18a)	95

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 C V „Industriegebiet Süd“

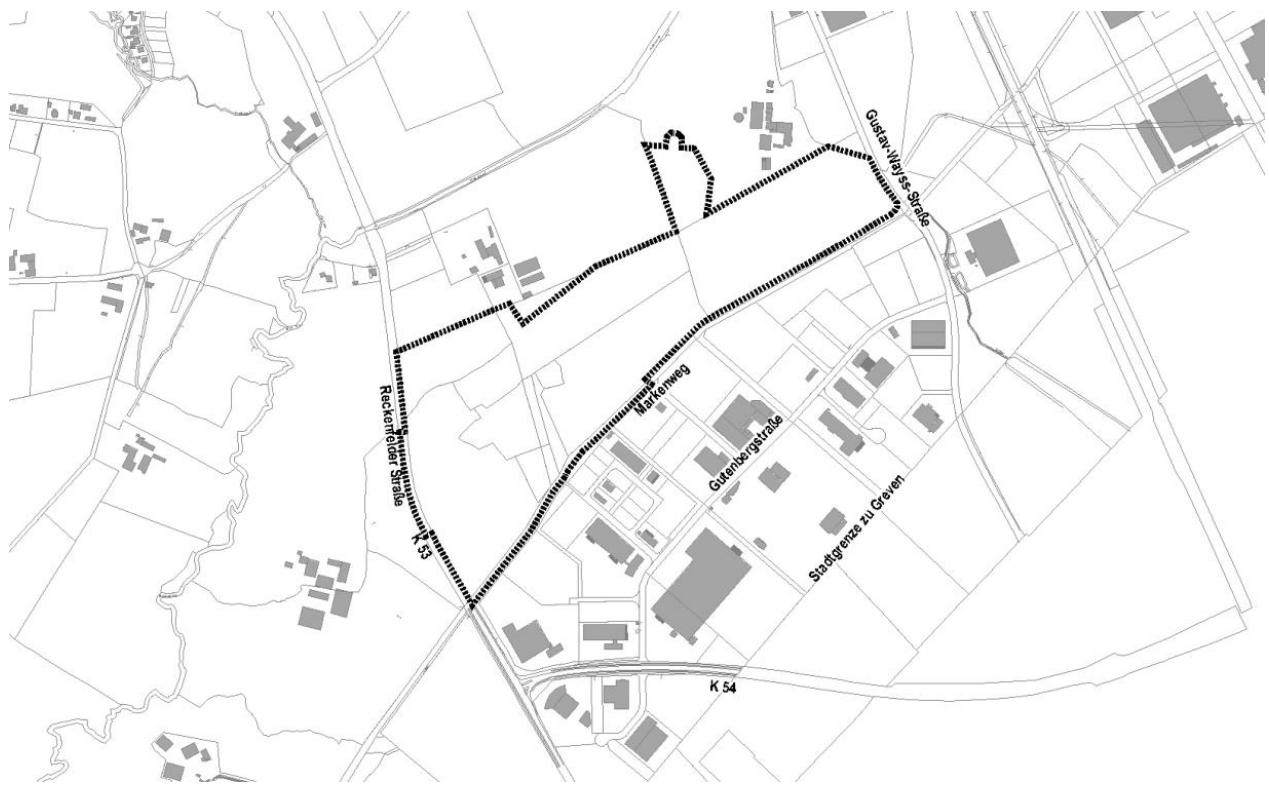
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 C V "Industriegebiet Süd vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 3 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 CV "Industriegebiet Süd" wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 C V "Industriegebiet Süd", bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt an der südlichen Grenze des Stadtgebiets, direkt nördlich angrenzend an das bestehende Industriegebiet Süd mit dem Handwerker- und Gewerbepark an der Gutenbergstraße. Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 3 km.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 C V „Industriegebiet Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue gewerbliche und industrielle Bauflächen sowie eine weitere für das Industriegebiet Süd erforderliche Erschließungsstraße geschaffen werden. Ziel ist es, das Gebiet einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 C V "Industriegebiet Süd" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 30. Mai 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

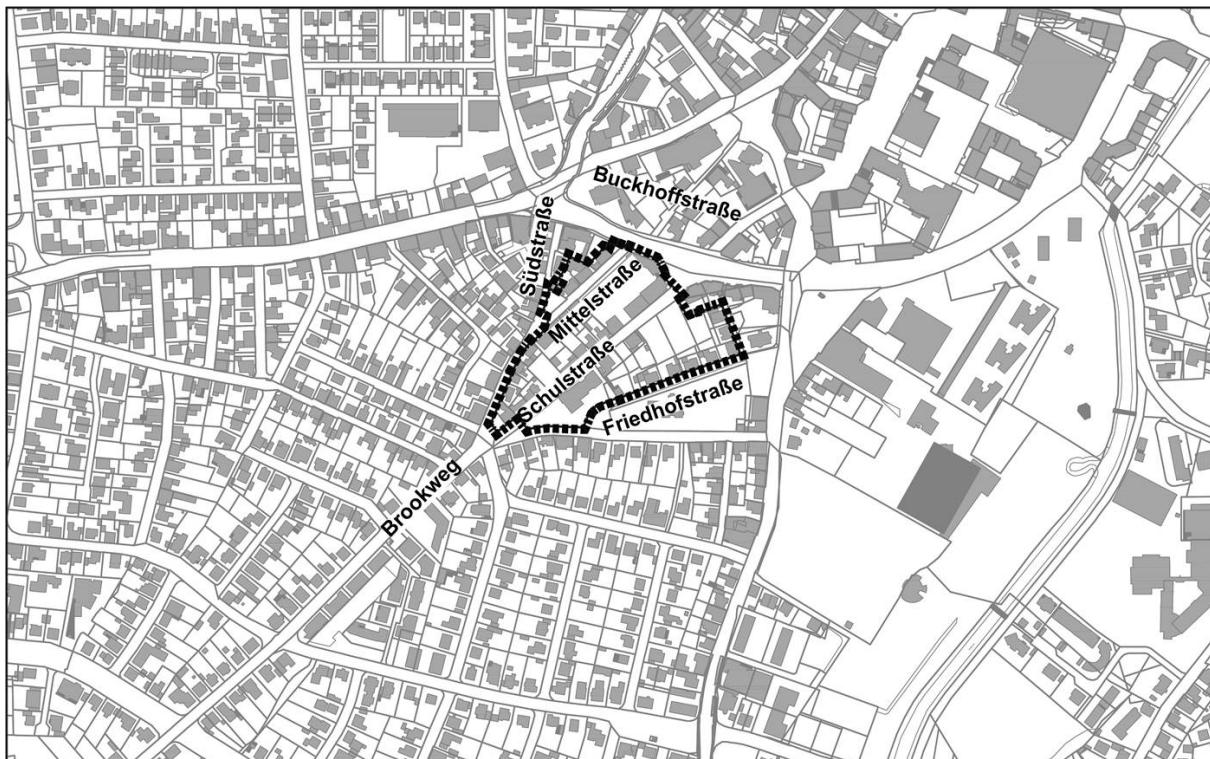
Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Südstraße / Friedhofstraße

gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722), folgenden Beschluss gefasst:

Die in Anlage 1 beigelegte „Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Südstraße / Friedhofstraße wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt zwischen der Südstraße, der Buckhoffstraße und der Friedhofstraße und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Die Vorkaufsrechtssatzung dient der Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 307) und gemäß § 25 Abs. 1 BauGB sowie in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 wird hiermit die folgende Satzung über eine Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Südstraße / Friedhofstraße öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 30. Mai 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)
im Bereich Südstraße / Friedhofstraße**

vom 30. Mai 2017

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 23. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen Südstraße, Mittelstraße, Schulstraße, Friedhofstraße und Heidberge. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Emsdetten, Flur 43, Flurstücke 44, 45, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 68, 69, 71, 72, 74, 78, 83, 84, 87, 88, 105, 106, 107, 108, 109, 126, 128, 129, 135, 137, 138, 139, 141, 151, 168, 175, 176, 258, 272, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 357, 369, 370, 403, 407, 409, 420, 442, 445 und 447. Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Emsdetten ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

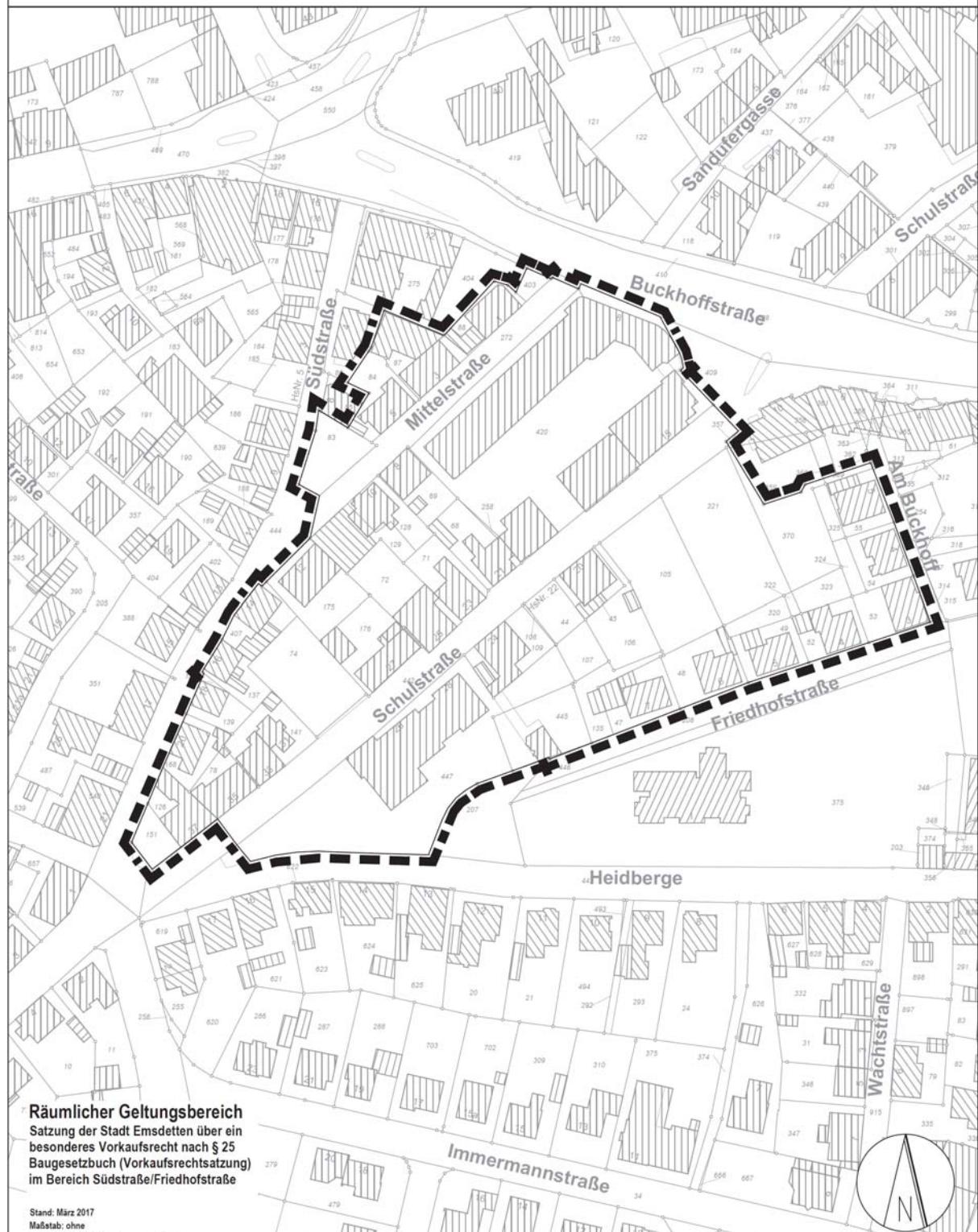
Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, den 30. Mai 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung) im Bereich Südstraße/Friedhofstraße**

Stand : März 2017





Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV

Bekanntmachung

Erweiterung des Umlegungsgebietes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 für Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 D, 1. Erweiterung „Industriegebiet Süd“, eine Erweiterung des Umlegungsgebietes um die innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegenden Grundstücke, Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstücke 34, 36, 41, 42, 43, 44, 410 und 411 beschlossen.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

48282 Emsdetten, den 24.05.2017

(Siegel)

gez. Bräutigam

(Vorsitzender)



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 3, 16 und 16a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 08.05.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 3 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB das Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 75 Flurstück 413 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 412 zur Größe von rd. 690 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 16 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 30.05.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 30.05.2017

(Siegel)

gez Bräutigam
Vorsitzender



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 4, 16 und 16a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 08.05.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 4 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstück 336 zur Größe von rd. 274 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 16 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 30.05.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 30.05.2017

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 4, 18 und 18a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 08.05.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 4 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Ge- markung Emsdetten, Flur 75, Flurstück 336 zur Größe von rd. 9.059 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 18 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 29.05.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 30.05.2017

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 22, 16 und 16a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 08.05.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 22 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB das Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstück 411 zur Größe von 3.766 qm sowie eine Teilfläche des Flurstückes 410 zur Größe von rd. 8.249 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 16 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 30.05.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 30.05.2017

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 22, 18 und 18a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 08.05.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 22 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstück 410 zur Größe von rd. 2.805 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 18 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 29.05.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 30.05.2017

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 23, 16 und 16a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 08.05.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 23 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstück 36 zur Größe von rd. 7.457 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 16 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 31.05.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 31.05.2017

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 23, 18 und 18a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 08.05.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 23 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstück 36 zur Größe von rd. 10.657 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 18 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 31.05.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 31.05.2017

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender